

# Die zahnärztliche Berufshaftpflichtversicherung

## Schutz für eintretende Schadensereignisse



*Peter Ihle ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Justiziar der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern*

*Foto: Konrad Curth*

In den vergangenen Jahren haben Haftpflichtansprüche gegen Ärzte und Zahnärzte wegen einer vermeintlich fehlerhaften Behandlung erheblich zugenommen. Die Abwicklung zahnärztlicher Schadensfälle erfolgt in der Regel über eine Berufshaftpflichtversicherung. Gemäß Paragraph 2 Abs. 7 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juni 2005 ist der Zahnarzt verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen. Die Versicherungspolice wird nach dem Antrag des Zahnarztes ausgefertigt. Die Versicherungsbedingungen werden im Wesentlichen durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten, Zahnärzten und Ärzten in der Ausbildung und Tierärzten (BBR) geregelt. Nach Paragraph 1 AHB gewährt der Versicherer dem Versiche-

rungsnehmer Versicherungsschutz für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadensereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen oder die Beschädigung von Sachen zur Folge haben, sofern der Versicherungsnehmer für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist also, dass der Zahnarzt von einem Dritten berechtigterweise in Regress genommen wird. Allerdings sind gemäß Paragraph 4 Abs. 1 S. 6 AHB die Erfüllung von Verträgen oder anstelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen nicht Gegenstand der Versicherung. Diese Regelung, die insbesondere bei der prothetischen Versorgung von Bedeutung ist, hat zur Folge, dass das Risiko zur Ablieferung einer einwandfreien Arbeit beim Zahnarzt verbleibt und nicht vom Versicherer übernommen wird. Der Zahnarzt ist aufgrund des geschlossenen Vertrages den Patienten gegenüber verpflichtet, den Zahnersatz ordnungsgemäß zu erstellen und einzugliedern. Soweit der Patient eine etwaige Nachbesserung oder Neuankfertigung des vermeintlich fehlerhaften Zahnersatzes oder Rückerstattung eines bereits von ihm geleisteten Eigenanteils verlangt, ist eine Übernahme dieser Kosten durch die Berufshaftpflichtversicherung ausgeschlossen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Folgeschäden entstehen, z.B. zusätzliche Fahrtkosten und Verdienstaufschlag, sind allerdings vom Versicherungsschutz erfasst.

Da der Zahnarzt gegenüber Patienten auch für Fehler der bei ihm beschäftigten Personen einzustehen hat, werden durch die berufliche Haftpflichtversicherung in der Regel auch Schäden erfasst, die die bei dem Zahnarzt beschäftigten Mitarbeiter in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen verursachen.

Sofern ein vom Versicherungsschutz erfasster Schadenfall vorliegt, ist der Versicherer gemäß Paragraph 3 Abs. 2 AHB berechtigt und ver-

pflichtet, den Schadenfall zu prüfen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Entschädigungen werden vom Berufshaftpflichtversicherer nur aufgrund eines von ihm abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer gerichtlichen Entscheidung ersetzt. Der Zahnarzt sollte daher unbedingt vermeiden, ohne Zustimmung des Versicherers ein Schuldanerkennnis abzugeben oder einen Vergleich zu schließen, da dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann.

Gemäß Paragraph 5 Abs. 7 AHB ist der Versicherer bevollmächtigt, für den Versicherungsnehmer verbindliche Erklärungen abzugeben. Insbesondere ist der Versicherer berechtigt, zur Prozessführung einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Kosten für die außergerichtliche oder mit dem Versicherer nicht abgestimmte Beauftragung eines Rechtsanwalts werden regelmäßig nicht von der Versicherung getragen.

Im Schadensfall ist zu beachten,

dass gemäß Paragraph 5 Abs. 1 der AHB jeder Schadenfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen ist. Sofern der Geschädigte seinen Anspruch geltend macht, ist dies dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Geltendmachung mitzuteilen. Nach Paragraph 5 Abs. 7 AHB ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Sofern der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, kann er gemäß Paragraph 6 AHB seinen Versicherungsschutz verlieren. Es empfiehlt sich daher, beim Erhalt von Forderungsschreiben von Patienten, die insbesondere Schmerzensgeld verlangen, frühzeitig den Berufshaftpflichtversicherer zu kontaktieren. Die Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Patienten sollte regelmäßig mit dem Berufshaftpflichtversicherer abgestimmt werden.

**Peter Ihle**